

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Rita Haller-Haid SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

### **Aktuelle Aspekte des Haushaltsrechts und des Haushaltsvollzugs an den Hochschulen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Stellen an den einzelnen Hochschulen und Berufsakademien des Landes waren am 16. April 2007 zur „Mittelschöpfung“ unbesetzt, wie groß ist der Anteil dieser unbesetzten Stellen an der Gesamtstellenanzahl, wie groß ist der Anteil der auf Dauer unbesetzt bzw. der befristet unbesetzt gehaltenen Stellen, wie hoch die daraus jeweils erwirtschaftete Summe und für welche Zwecke wird sie verwendet?
2. Trifft es zu, dass diese unbesetzten Stellen gleichwohl kapazitätswirksam bleiben, d.h. bei der Berechnung der Studienplatzkapazität in zulassungsbeschränkten Studiengängen miteinbezogen werden müssen mit der Folge, dass in diesen Studiengängen die nominell errechnete Studierendenzahl mit real reduziertem Personal unterrichtet wird?
3. Ist (bzw. wie wird) sichergestellt, dass die Entscheidungen über die jeweils freizuhaltenen Stellen und andererseits die Verwendung der daraus gewonnen Mittel den Grundsätzen des § 13 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Satz 2 Nr. 7 LHG folgen, wonach Stellen und Mittel insbesondere nach Leistungs- und Belastungskriterien und ergänzenden Zielvereinbarungen zu verteilen sind?
4. Welche Zielvereinbarungen zwischen den einzelnen Hochschulen und der Landesregierung werden gegenwärtig aus unbesetzt gehaltenen Stellen (mit-)finanziert?
5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Entscheidung über unbesetzt bleibende und zur Mittelschöpfung vorgesehene Stellen jedenfalls im Rahmen der Umsetzung einer konzeptionellen Maßnahme und/oder ab einer nennenswerten Größenordnung in die Mitwirkungskompetenz des Personalrats nach § 80 Absatz 1 Ziffern 2 und 11 Landespersonalvertretungsgesetz fällt?

Eingegangen: 16. 05. 2007 / Ausgegeben: 15. 06. 2007

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Maßnahme „Mittelschöpfung aus unbesetzt gehaltenen Stellen“, sofern sie einen nennenswerten Anteil der Stellen betrifft, dem Haushaltsgrundsatz der Klarheit und Wahrheit widerspricht und dem Gebot der Verbindlichkeit der Stellenpläne nach § 17 Landeshaushaltsordnung (LHO)?

15.05.2007

Haller-Haid SPD

### Begründung

Unsere Hochschulen sind gegenwärtig mit zahlreichen Anforderungen konfrontiert, die einen ordnungsgemäßen, kontinuierlichen und verlässlichen Haushaltsvollzug erschweren. Beispielhaft seien genannt die Bereitstellung von Finanzierungsanteilen für eine Beteiligung am Ausbauprogramm Hochschule 2012, für eine Beteiligung an der Exzellenzinitiative des Bundes, die Beiträge für den Studienfonds zur Absicherung der Studiengebührendarlehen, die Ablieferungen an den Qualitäts- und Innovationspool des „Solidar“-pakts II, die Hochschulanteile für die Finanzierung geplanter Zielvereinbarungen mit der Landesregierung.

Die Hochschulen versuchen diesen auferlegten Verpflichtungen nachzukommen und die notwendigen Mittel zu mobilisieren, indem sie, mitunter in erheblichem Umfang, Stellen nicht besetzen und daraus Mittel „schöpfen“. Es stellt sich die Frage, ob ein solcher Umgang mit Stellen, die im Staatshaushaltsplan, also mit Gesetzeskraft, zur Beschäftigung von Wissenschaftlichem und Nicht-Wissenschaftlichem Personal zur Verfügung gestellt werden, dem geltenden Haushaltsrecht entspricht. Diese Zweckentfremdung entspricht jedenfalls nicht dem Willen des Gesetzgebers, wie er im Stellenteil des Staatshaushaltsplans verdinglicht ist.

### Antwort

Mit Schreiben vom 31. Mai 2007 Nr. 0430.0(06)/11/1 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

- 1. Wie viele Stellen an den einzelnen Hochschulen und Berufsakademien des Landes waren am 16. April 2007 zur „Mittelschöpfung“ unbesetzt, wie groß ist der Anteil dieser unbesetzten Stellen an der Gesamtstellenanzahl, wie groß ist der Anteil der auf Dauer unbesetzt bzw. der befristet unbesetzt gehaltenen Stellen, wie hoch die daraus jeweils erwirtschaftete Summe und für welche Zwecke wird sie verwendet?*

Die Hochschulen und Berufsakademien berichten regelmäßig zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres über die Mittelschöpfung aus unbesetzten Stellen. Dem MWK liegt die Erhebung zum 31. Dezember 2006 vor, nach der von den Hochschulen und Berufsakademien im Haushaltsjahr 2006 aus 1.651,5 Stellen (Vollzeitäquivalente) Mittel in Höhe von insgesamt 62,25 Mio. EUR geschöpft werden. Eine Abfrage zum 16. April 2007 hätte eine gesonderte Erhebung mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordert. Die weiteren Einzelheiten können der beiliegenden Übersicht entnommen werden. Es werden keine Stellen auf Dauer frei gehalten, um daraus Mittel zu schöpfen, weil es im Hinblick auf die Stellenausstattung der Hochschulen keine entbehrlichen Stellen gibt,

die auf Dauer für die Inanspruchnahme zur Mittelschöpfung freigehalten werden. Eine Unterscheidung zwischen „auf Dauer und befristet frei gehaltenen Stellen“ ist daher nicht erforderlich. In der Regel werden aus Stellen Mittel geschöpft, wenn Stellen frei werden und vorübergehend nicht besetzt werden können, weil einer sofortigen Wiederbesetzung Hinderungsgründe entgegenstehen.

Der angegebene durchschnittliche Anteil von 7,3 % der unbesetzten Stellen an der Gesamtstellenzahl liegt im Rahmen der allgemeinen Erfahrungswerte, die sich aus der Fluktuation durch den Altersaufbau und den Wechsel von Bediensteten ergeben. Die Dauer der Nichtbesetzung von Professorenstellen hängt beispielsweise davon ab, innerhalb welchem Zeitraum ein Berufungsverfahren abgeschlossen werden kann. Darüber hinaus ergibt sich durch die große Zahl von befristeten Beschäftigungsverhältnissen eine hohe Fluktuation, die in den Übergangszeiten zu nicht besetzten Stellen führt. Abweichungen beim Anteil der unbesetzten Stellen an der jeweiligen Gesamtstellenzahl ergeben sich auch aufgrund von Zufälligkeiten, z. B. durch das Ausscheiden von Stelleninhabern und möglichen Schwierigkeiten bei der Wiederbesetzung.

Die Verwendung der geschöpften Mittel steht aufgrund der dezentralen Finanzverantwortung ausschließlich in der Verfügungsgewalt der Hochschulen und Berufsakademien und erfolgt im Rahmen der globalisierten Hochschulhaushalte und der im Hochschulgesetz festgelegten Kriterien zur Hochschulautonomie. Überwiegend werden diese Mittel für Lehraufträge und Professurvertreter, für wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte sowie für Investitionen verwendet.

*2. Trifft es zu, dass diese unbesetzten Stellen gleichwohl kapazitätswirksam bleiben, d. h. bei der Berechnung der Studienplatzkapazität in zulassungsbeschränkten Studiengängen miteinbezogen werden müssen mit der Folge, dass in diesen Studiengängen die nominell errechnete Studierendenzahl mit real reduziertem Personal unterrichtet wird?*

In die Berechnung der Studienplatzkapazität in zulassungsbeschränkten Studiengängen werden alle Personalstellen – unabhängig ob besetzt oder unbesetzt – einbezogen. Die Hochschulen und Berufsakademien müssen das Lehrangebot im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzausstattung sicherstellen. Dabei besteht auch die Möglichkeit, Lehraufträge oder Professurvertretungen aus Schöpfungsmitteln zu finanzieren.

*3. Ist (bzw. wie wird) sichergestellt, dass die Entscheidungen über die jeweils freizuhaltenden Stellen und andererseits die Verwendung der daraus gewonnenen Mittel den Grundsätzen des § 13 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Satz 2 Nr. 7 LHG folgen, wonach Stellen und Mittel insbesondere nach Leistungs- und Belastungskriterien und ergänzenden Zielvereinbarungen zu verteilen sind?*

*4. Welche Zielvereinbarungen zwischen den einzelnen Hochschulen und der Landesregierung werden gegenwärtig aus unbesetzt gehaltenen Stellen (mit-)finanziert?*

Die hochschulinterne Mittelverteilung ist im Rahmen der Hochschulautonomie ausschließlich Aufgabe der Hochschulen und Berufsakademien. Dabei sind die Grundsätze des § 13 Abs. 2 LHG vom Vorstand der Hochschule zu beachten.

Die Landesregierung hat keinen Zugriff auf die Schöpfungsmittel und kann sie deshalb bei der Finanzierung von Zielvereinbarungen nicht einbeziehen.

*5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Entscheidung über unbesetzt bleibende und zur Mittelschöpfung vorgesehene Stellen jedenfalls im Rahmen der Umsetzung einer konzeptionellen Maßnahme und/oder ab einer nennenswerten Größenordnung in die Mitwirkungskompetenz des Personalrats nach § 80 Absatz 1 Ziffern 2 und 11 Landespersonalvertretungsgesetz fällt?*

Die Mittelschöpfung im Rahmen der haushaltsrechtlich zulässigen Möglichkeiten unterliegt keinem Beteiligungstatbestand des Personalvertretungsrechts. Davon

unberührt bleibt die Verpflichtung zur Beteiligung des Personalrats nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 und 11 wenn beispielsweise eine Hochschule oder Berufsakademie unter Verwendung von aus Stellen geschöpften Mitteln eine organisatorische Maßnahme trifft, die von einem dieser Beteiligungstatbestände erfasst wird.

*6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Maßnahme „Mittelschöpfung aus unbesetzt gehaltenen Stellen“, sofern sie einen nennenswerten Anteil der Stellen betrifft, dem Haushaltsgrundsatz der Klarheit und Wahrheit widerspricht und dem Gebot der Verbindlichkeit der Stellenpläne nach § 17 Landeshaushaltsordnung (LHO)?*

Die Stellenpläne und Stellenübersichten des Haushaltsplans sind nach § 17 Abs. 5 und 6 LHO verbindlich. Ausnahmen davon sind zulässig, wenn durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist. Die Möglichkeit, Einsparungen durch Nichtbesetzung von Stellen bei Tit. 422 01, 425 01 und 426 01 für andere Personal- und Sachausgaben verwenden zu können (sog. Mittelschöpfung), ist jeweils in Haushaltsvermerken der einzelnen Hochschulkapitel zugelassen. Die „Mittelschöpfung“ widerspricht deshalb nicht dem Haushaltsgrundsatz der Klarheit und Wahrheit und dem Gebot der Verbindlichkeit der Stellenpläne. Es entspricht gerade dem Willen des Haushaltsgesetzgebers, freie Mittel aus unbesetzten Stellen im Rahmen der Flexibilität der Hochschulhaushalte auch für andere wichtige Aufgaben einsetzen zu können.

In Vertretung

Dr. Birk

Staatssekretär

**Mittelschöpfung der Hochschulen und Berufsakademien 2006**

Kapitel	Hochschule	Gesamt- stellenzahl 2006 (Stand NT 2006)	Anzahl unbesetzte Stellen für Mittelschöpfung	Anteil unbesetzte Stellen in %	Mittel- schöpfung insgesamt
<b>Universitäten</b>					
1410	Freiburg	2.016,5	119,4	5,92	4.576.087,00
1412	Heidelberg	2.145,0	145,0	6,76	5.783.913,00
1414	Konstanz	1.138,0	190,3	16,72	4.959.231,05
1415	Tübingen	1.960,5	181,0	9,23	7.054.478,89
1417	Karlsruhe	2.241,5	122,6	5,47	6.351.471,04
1418	Stuttgart	2.658,0	208,9	7,86	8.531.043,16
1419	Hohenheim	1.224,0	74,9	6,12	2.578.170,00
1420	Mannheim	819,0	60,9	7,43	2.681.600,40
1421	Ulm	1.044,0	76,8	7,36	3.031.826,00
Summe		15.246,5	1.179,7	7,74	45.547.820,54
<b>Pädagogische Hochschulen</b>					
1426	Freiburg	254,5	16,0	6,29	751.049,00
1427	Heidelberg	253,5	16,0	6,31	704.265,00
1428	Karlsruhe	181,5	14,0	7,71	678.379,03
1430	Ludwigsburg	301,0	26,0	8,64	1.273.868,70
1432	Schwäbisch Gmünd	148,0	9,5	6,42	431.550,00
1433	Weingarten	169,5	8,0	4,72	364.955,00
Summe		1.308,0	89,5	6,84	4.204.066,73
<b>Fachhochschulen</b>					
1440	Aalen	230,0	11,4	4,96	530.620,00
1441	Biberach	183,0	5,9	3,21	225.583,58
1442	Esslingen-Technik	345,5	30,6	8,86	1.404.200,00
1443	Furtwangen	256,0	14,1	5,49	699.054,00
1444	Heilbronn	310,5	9,7	3,12	435.690,00
1445	Karlsruhe	347,5	12,5	3,60	503.687,20
1446	Konstanz	270,0	14,1	5,22	578.191,00
1447	Mannheim-Technik	296,5	8,6	2,90	439.340,00
1448	Mannheim-Sozial	28,0	2,8	9,82	139.920,00
1449	Nürtingen-Geislingen	181,0	8,5	4,69	388.353,00
1450	Offenburg	165,0	10,3	6,24	488.543,30
1451	Pforzheim	273,5	18,6	6,78	907.581,00
1453	Ravensburg-Weingarten	142,0	8,2	5,78	372.950,00
1454	Reutlingen	290,5	12,7	4,37	540.135,00
1455	Schwäbisch Gmünd	48,5	7,1	14,64	349.136,00
1456	Albstadt-Sigmaringen	165,0	19,5	11,83	765.327,73
1457	Stuttgart Technik	188,0	10,9	5,79	490.970,00
1459	Stuttgart Medien	215,0	5,9	2,75	264.960,00
1460	Esslingen-Sozial	43,5	1,7	3,91	43.046,00
1461	Ulm	241,0	12,3	5,10	516.306,00
1462	Rottenburg	28,0	0,5	1,79	11.040,00
1463	Kehl	59,0	4,8	8,19	244.280,00
1464	Ludwigsburg	110,0	5,8	5,27	232.300,00
Summe		4.417,0	236,4	5,35	10.571.213,81
<b>Berufsakademien</b>					
1468		801,0	80,5	10,04	2.134.542,00
<b>Kunsthochschulen</b>					
1470	HfM Freiburg	109,0	1,5	1,38	61.750,00
1471	HfM Mannheim	107,5	7,0	6,51	285.455,00
1472	HfM Karlsruhe	90,5	11,0	12,15	258.170,00
1473	HfM Stuttgart	140,5	15,0	10,68	620.113,00
1474	HfM Trossingen	78,0	7,5	9,62	430.257,73
1475	Akademie Karlsruhe	52,5	3,0	5,71	175.890,00
1476	Akademie Stuttgart	125,0	6,5	5,20	255.391,00
1477	HfG Karlsruhe	55,5	14,0	25,23	707.475,00
Summe		758,5	65,5	8,64	2.794.501,73
<b>Gesamt</b>		<b>22.531,0</b>	<b>1.651,5</b>	<b>7,3</b>	<b>65.252.144,81</b>